

Steffen Touristik GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sehr geehrter Reisegast!

Bitte beachten Sie die folgenden Bedingungen und Hinweise, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regelt und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen. Die nachstehenden Reisebedingungen ergänzen die Bestimmungen des gesetzlichen Reisevertragsrechts, und sie gelten für alle Rechtsbeziehungen und Reiseverträge zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer und uns als Reiseveranstalter.

Diese Reisebedingungen beziehen sich auf alle von uns ausgeschrieben Reisen, auch wenn diese nicht in diesem Reisekatalog veröffentlicht sind.

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag soll schriftlich, mündlich oder fernmündlich abgeschlossen werden.

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Vor Vertragsabschluss übermitteln wir Ihnen unsere vollständigen allgemeinen Reisebedingungen, die Bestandteil unserer Kataloge etc. sind und die in den Reisebüros für Sie bereit liegen.

b) Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder, auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat.

c) Der Kunde ist an die Reiseanmeldung zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen, zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer, führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss. Der Reiseanmelder bestätigt die Anmeldung zur Reise durch mindestens eine Anzahlung innerhalb von 2 Wochen (Zahlungseingang). Geschieht dies nicht, so kann der Reiseveranstalter von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Aufforderung wiederum unterlässt.

d) Nach Zugang der schriftlichen Reisebestätigung ist der Reisevertrag wirksam. Die vollständige Reisebestätigung wird üblicherweise bei Vertragsabschluss oder unverzüglich danach ausgestellt. Hierzu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn handelt.

e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Reisenden ab, so liegt ein neues Angebot vom Veranstalter vor, an das der Veranstalter 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden ist und der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Zahlung des Reisepreises - Sicherungsschein

a) Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises, höchstens € 256,- zu zahlen.

b) Der Restbetrag ist spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu zahlen. Der Reiseveranstalter übergibt dem Kunden den Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB bei Anzahlung bzw. bei Zahlung des gesamten Reisepreises, wenn keine Anzahlung erfolgt ist.

c) Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen nebst Sicherungsschein im Sinne des § 651 k BGB.

d) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis Euro 77,- nicht übersteigt.

3. Leistungen von Steffen Touristik

a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in unseren Katalogen/Prospekten und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben der Reisebestätigung.

b) Die in Katalogen/Prospekten erhaltenen Angaben sind für uns bindend. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die wir den Reisenden vor Buchung selbstverständlich unterrichten.

c) Die genauen Abfahrtszeiten werden Ihnen rechtzeitig vor Beginn der Reise mit den Reiseunterlagen (Fahrerschein und Voucher) mitgeteilt.

4. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über derartige Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Preisänderungen

a) Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, die ausgeschrieben und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafen-gebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

b) Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten.

c) Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmittelteilung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn

a) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Steffen-Touristik, welche im Interesse des Reisenden schriftlich erfolgen sollte.

b) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert Steffen-Touristik den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Steffen-Touristik kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit Steffen-Touristik den Rücktritt nicht zu vertreten hat oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von Steffen-Touristik ersparten Aufwendungen sowie dessen, was Steffen-Touristik durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Steffen-Touristik kann die Entschädigung nach seiner Wahl konkret oder pauschaliert berechnen.

c) Wählt Steffen-Touristik eine pauschale Berechnung der Entschädigung, so kann Steffen-Touristik folgende Prozentsätze des Reisepreises als Entschädigung ansetzen: Anwendbare Stornostafel gemäß Reiseausschreibung, Zugang vor Reisebeginn.

	A	B	C	D	E
bis 45. Tag	0%	5 %	10%	15%	25%
44. bis 31. Tag	5%	15 %	20%	25%	40%
30. bis 15. Tage	15%	30 %	35%	40%	50%
14. bis 7. Tage	30%	40 %	50%	55%	60%
6. bis 2. Tage	40%	50 %	60%	70%	80%
1. Tag und Nichtanreise	50%	60 %	70%	80%	90%

Bei bestimmten Reisen (z.B. Bus-/Schiffsreisen) gelten gesonderte Stornobedingungen, die Sie mit der Buchung erhalten.

Zukunftsorientiert - Klimaschonend



Mit unserer modernen Busflotte, mit grüner Plakette, reisen Sie mit uns zu Ihrem Wunschziel. Der Bus, das umweltfreundlichste Verkehrsmittel, vor Flugzeug, Bahn und PKW.

d) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

e) Bei Stornierung eines Reisearrangements, in das eine Vermittlerleistung einbezogen ist, wie z. B. die Bereitstellung von Eintrittskarten, gelten für die Reise selbst die vorgenannten Rücktrittsbedingungen. Für die Vermittlerleistung kann der Reiseveranstalter einen Ersatz von 100 % geltend machen.

f) Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss bis zum 22. Tag vor Reisebeginn Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 16,00 erheben.

g) Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingung gemäß Ziff. 6c) und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

7. Ersatzreisende

a) Der Reisetilnehmer kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

b) Der Reisetilnehmer und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

c) Der Reisetilnehmer und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Schadensnachweis auf Euro 16,00

d) Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

8. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt oder Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. In diesem Falle ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens 2 Wochen, bei Tagesfahrten 1 Woche vor Reiseantritt, die Rücktrittserklärung zugehen zu lassen.

10. Höhere Gewalt

a) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, heftige Anordnungen, Zerstörung von Unterkünften, Havarien etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisetilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j II BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 651 j II BGB.

b) Der Reiseveranstalter wird in diesem Falle den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Vertragsaufhebung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisetilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag nicht umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

11. Haftung des Reiseveranstalters

Wir stehen im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes ein für:

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- c) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reisedienstleistungen, sofern wir nicht gemäß Ziff. 3 b) vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt haben;
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen;
- e) ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

12. Gewährleistung und Abhilfe - Obliegenheiten

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung der Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Eine Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 9 a) und 12) sind zu beachten.

14. Haftungsbeschränkung

a) Die Haftung des Reiseveranstalters für die reisevertraglich vereinbarten Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

c) Für die Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und keine Körperschäden betrifft, beträgt die Haftungsbegrenzung je Kunde und Reise Euro 4.090,-. Liegt der Reisepreis über Euro 1.363,-, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

d) Haftungseinschränkung oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und die sich ein von uns eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu unsren Gunsten.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 15 a) verjähren grundsätzlich nach einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 15 a) betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

c) Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehener Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

a) Der Reiseveranstalter oder die Buchungsstellen weisen auf Pass-, Visaverfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten hin. Für die Beschaffung der Reise Dokumente ist der Reisende alleine verantwortlich.

b) Entstehen, z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise, Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Bedingungen unter Ziff. 5 (Stornierung) und Ziff. 8 (Reiseabbruch infolge von Gründen, die der Reisende zu vertreten hat) entsprechend.

17. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

18. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Reiseveranstalter: Steffen Touristik GmbH
 Hebelstraße 8 | 77694 Kehl-Odelshofen
 Telefon 07852 937272 | Telefax 07852 937282



Zustiegstellen Städte- und Erlebnisreisen:

Karlsruhe | Rastatt | Baden-Baden | Bühl | Achern | Oberkirch | Kehl | Odelshofen | Appenweier | Offenburg | Lahr | Herbolzheim | Emmendingen | Freiburg

Bildnachweise:

Quelle: über www. (wikipedia), Fotolia.com, Reiseveranstalter direkt vor Ort, Bildmaterial urheberrechtlich geschützt.

Geschäftsführer: Udo und Gertrud Steffen

Handelsregister: Amtsgericht Freiburg
 HRB 370523

Hebelstr. 8,
 77694 Kehl - Odelshofen
 info@steffen-touristik.de
 www.steffen-touristik.de



Steffen
 TOURSITIK

Reisebedingungen der Firma Steffen - Touristik GmbH,
 Hebelstr. 8, 77694 Kehl - Odelshofen

Reisebedingungen